

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

**Zeit: Montag und Dienstag
11.00 (s.t.) – 12.30 Uhr (+ x)
Ort: Neue Aula HS 13**

§ 10 Störungen im Schuldverhältnis

I. Überblick

II. Unmöglichkeit

III. Schuldnerverzug

IV. Gläubigerverzug

V. Schlechterfüllung

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

Kennzeichen des Gläubigerverzugs ist, dass der G eine gebotene Mitwirkungshandlung nicht (oder nicht rechtzeitig) vornimmt.

In der Regel handelt es sich dabei nur um **Obliegenheiten**, um keine echten Vertragspflichten. Daher geht es nicht um die Statuierung von Sekundäransprüchen, sondern um die **Modifikation der Rechtsfolgen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts**.

Sofern jedoch echte Annahmepflichten bestehen, §§ 433 II und 640 BGB, treten Ansprüche aus § 280 BGB (wegen Verletzung von Nebenleistungspflichten) neben die Regelungen der §§ 293 ff. BGB. Deren praktische Bedeutung ist (im Gegensatz zum Gläubigerverzug) gering.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

1. Voraussetzungen

- a) Leistungsberechtigung des S (iZw. § 271 II BGB)
- b) Leistungsvermögen des S, § 297 BGB
- c) Angebot des Schuldners, § 294 f. BGB
 - aa) Am rechten Ort
 - bb) Zur rechten Zeit
 - cc) In richtiger Art und Weise
- d) Entbehrlichkeit des Angebots, § 296 BGB
- e) Nichtannahme der Leistung durch G (§§ 293, 298 BGB)

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

1. Leistungsberechtigung

Der Schuldner muss zur Leistung berechtigt sein, d. h. die Leistung muss erfüllbar sein (§ 271 II BGB)

2. Leistungsvermögen

Er muss ferner zur Leistung bereit und imstande sein (§ 297 BGB). Kann er zeitweilig oder endgültig nicht leisten, so scheidet Annahmeverzug aus. Dann greifen die Regeln über die Unmöglichkeit ein (§§ 275, 280, 283, 326 I BGB).

Die Abgrenzung kann praktische Schwierigkeiten bereiten. Entscheidend ist, ob die geschuldete Leistung nachholbar ist.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

3. Leistungsangebot

- a) **Tatsächliches Angebot (§ 293 BGB).** Normalerweise muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, *tatsächlich anbieten* (§ 294 BGB), d. h. am rechten Ort, zur rechten Zeit, in rechter Weise. Das Leistungsangebot des Schuldners muss so beschaffen sein, dass der Gläubiger nichts Weiteres zu tun braucht als zuzugreifen, um die angebotene Leistung anzunehmen.
- b) **Wörtliches Angebot.** Ausnahmsweise genügt auch ein *wörtliches Angebot* (§ 295 BGB), nämlich wenn der Gläubiger erklärt hat, die Leistung nicht anzunehmen, oder wenn zur Leistungsbewirkung eine Handlung des Gläubigers notwendig ist (Beispiel: Holschuld). In diesen Fällen steht es dem wörtlichen Angebot gleich, wenn der Schuldner den Gläubiger auffordert, die erforderliche Mitwirkungshandlung vorzunehmen (§ 295 S. 2 BGB).
- c) **Entbehrlichkeit des Angebots.** *Kein Angebot* ist erforderlich, wenn der Gläubiger seine Mitwirkungshandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen hat und diese unterbleibt, **§ 296 BGB.**

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

2. Rechtsfolgen

- a) Haftungsbeschränkung des Schuldners, § 300 I BGB
- b) Übergang der Leistungsgefahr auf den Gläubiger, § 300 II BGB
- c) Übergang der Preisgefahr auf den Gläubiger, § 326 II 1 BGB
- d) Sonstige Wirkungen, §§ 372 S.1, 301, 302, 304 BGB

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

Rechtsfolgen

3. Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschulden

Nach § 300 II BGB geht bei Gattungsschulden die Gefahr auf den Gläubiger über, wenn er die angebotene Sache nicht annimmt. Diese Bestimmung regelt nur die Leistungs-, nicht hingegen die Gegenleistungs- oder Preisgefahr. Sie führt dazu, dass der Schuldner bei Untergang der (ausgesonderten) Sache auch dann gem. § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei wird, wenn die Gattungsschuld noch nicht durch Konkretisierung zur Stückschuld wurde. Erforderlich ist aber stets, dass der Schuldner die Gattungssache ausgesondert hat.

4. Übergang der Preisgefahr beim gegenseitigen Vertrag

Nach § 326 II 1 BGB behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn ihm seine Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zu einer Zeit unmöglich geworden ist, in der sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet. Der Annahmeverzug bewirkt also beim gegenseitigen Vertrag, dass die Preis- oder Vergütungsgefahr, die nach § 326 I 1 normalerweise der Schuldner zu tragen hat, auf den Gläubiger übergeht.

IV. Der Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB

M bestellt bei V einen Schlafzimmerdesigner-schrank, Lieferung „frei Haus“, da der Schrank bei M aufgebaut werden sollte. Liefertermin war der 4.3. Als der Möbelwagen am 4.3. bei M eintrifft, ist dieser nicht anwesend – er hatte sich den 3.4. versehentlich als Liefertermin notiert.

Auf der Rückfahrt verursacht der bei V beschäftigte Fahrer F leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem der Schrank zerstört wird.

2 Tage später erhält M eine Rechnung des V über den Schrank (1.200 €) sowie über die Kosten der (vergeblichen) Lieferung (200 €). Als M bei V anruft und Lieferung verlangt, erklärt dieser, er habe seine Pflichten erfüllt – nun solle M zahlen.

Kann V von M Zahlung verlangen?

§ 10 Störungen im Schuldverhältnis

V. Schlechterfüllung

1. Vorbemerkung: Der Anwendungsbereich der Schlechterfüllung
2. Die einzelnen Pflichtverletzungen
 - a) Leistungsbezogene Nebenpflichten
 - b) Insbesondere: Verhaltens- und Schutzpflichten
3. Die Rechtsfolgen

V. Schlechtleistung

1. Vorbemerkung

Neben Unmöglichkeit und Verzögerung der Leistung ist die **Slechtleistung die weitere Leistungsstörung**. Bei einer Schlechtleistung entspricht die erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht der vereinbarten Qualität.

Das BGB beschreibt sie mit den Worten: „**Leistung ... nicht wie geschuldet**“ (§ 281 I 1 BGB) bzw. „**Leistung...nicht vertragsgemäß**“ (§ 323 I BGB). Worin die Schlechterfüllung besteht, ist unerheblich. Sie kann auf einer Verletzung einer Haupt- oder auf der Verletzung einer Nebenleistungspflicht beruhen.

Liegt ein Fall der Schlechtleistung vor, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 281, 282 BGB oder nach § 311a II BGB Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangen

oder bei gegenseitigen Verträgen nach Maßgabe des § 323 I BGB oder des § 326 V BGB zurücktreten. Schadensersatz und Rücktritt können gem. § 325 BGB kombiniert werden.

V. Schlechtleistung

1. Vorbemerkung

Der Anwendungsbereich der Schlechtleistung

§§ 280 ff., 323, 326 V, 311a II BGB erfassen die Schlechtleistung im Rahmen von Schuldverhältnisse, für die das BGB keine besonderen Vorschriften enthält. Das gilt etwa für den Dienstvertrag (§§ 611 ff.), für den Auftrag (§§ 662 ff.), ferner für alle nicht geregelten Vertragstypen.

Im Kauf- und Werkvertragsrecht ist die Schlechtleistung durch spezielle Vorschriften näher ausgestaltet (vgl. §§ 434 ff. BGB bzw. §§ 633 ff. BGB), ohne jedoch eine abschließende Regelung zu treffen. Die Mängelrechte des Käufers bzw. des Bestellers ergeben sich über die Verweisungsnormen des § 437 bzw. des § 634 auch aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht.

V. Schlechtleistung

1. Vorbemerkung

Der Anwendungsbereich der Schlechtleistung

Für manche Vertragstypen enthält das BGB abschließend eigenständige Mängelregelungen. Dies sind der Mietvertrag (§§ 536 ff. BGB) und der Reisevertrag (§§ 651c ff. BGB).

Bei diesen Verträgen kann wegen einer Schlechtleistung daher nicht auf die allgemeinen Regeln der §§ 281, 283 BGB, des § 311a BGB und der §§ 323, 326 BGB zurückgegriffen werden.

Merke: Regelungen über die Schlechterfüllung sind zu den Vorschriften des besonderen Schuldrechts strikt subsidiär.

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

1. Leistungsbezogene Nebenpflichten

Verpflichtung jedes Vertragspartners, sich so zu verhalten, dass der Vertragszweck erreicht wird.

a) Schlechterfüllung, die weder (Teil-) Unmöglichkeit, Verzug noch Sachmängelgewährleistung ist (Ergänzungsfunktion).

b) Ersatz sog. Mangelfolgeschäden, § 280 I BGB

2. Verletzung von Schutzpflichten, § 241 II BGB

Verpflichtung, sonstige Rechtsgüter und Interessen bei der Vertragsdurchführung vor Schäden zu bewahren (insbesondere Obhutspflichten).

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

a) Schlechterfüllung

Die G-GmbH beauftragt am 15.12.2010 Rechtsanwalt R mit der Einziehung von Forderungen gegen säumige Schuldner. Am Jahresende ist R nachhaltig überlastet und versäumt es, gegen den S nach erfolgloser Mahnung Klage über 20.000 € einzureichen. Als der Mahnantrag im Januar 2011 dem S zugestellt wird, beruft sich dieser auf Verjährung. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

R stellt im Februar Rechnung an die S-GmbH auf Zahlung seines Anwaltshonorars. Die G-GmbH hält den Anspruch für eine "Frechheit". Sie meint, dass der Anspruch sowieso auf "0" gemindert sei und rechnet (hilfsweise) per Anwaltschreiben mit Gegenansprüchen auf Schadenersatz in Höhe von 20.000 € und 6.000 € gezahlter Prozesskosten auf.

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

b) Ersatz sog. Mangelfolgeschäden, § 280 I BGB

Mangelfolge- oder Begleitschädenschäden sind Schäden an weiteren Rechtsgütern des Gläubigers. Verletzt ist das Integritätsinteresse des Gläubigers.

Da nur ein mittelbarer Bezug zum Vertrag besteht, ist § 280 I BGB einschlägige Anspruchsgrundlage (str.).

Soweit ein Rechtsgut nach § 823 I BGB verletzt ist, besteht Anspruchskonkurrenz zur deliktischen Haftung.

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

c) Verletzung von Schutzpflichten

Frau K geht mit ihrer 5jährigen Tochter T. in den Supermarkt des S. Die K setzt die T in den Einkaufswagen. Als sie nach dem Zahlen am Melonen-Sonderverkaufsstand vorbeikommen, bricht der von der Aushilfe A kunstvoll, aber instabil aufgeschichtete Stapel zusammen. T wird von zwei Melonen am Kopf getroffen und verletzt. Sie verlangt, vertreten durch ihre Mutter, von S Schadenersatz für eine mittelschwere Gehirnerschütterung.

Abwandlung: Gilt dies auch, wenn Frau K nur wegen eines starken Gewitters das Geschäft aufgesucht hat, dort aber nichts einkaufen wollte?

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

Hinweis: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Rechtsfolge ist die Zuerkennung eines eigenen Schadenersatzanspruch aus § 280 I BGB an den Dritten unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Leistungsnähe**
- 2. Gläubigerinteresse**
- 3. Erkennbarkeit für den Schuldner**

V. Schlechtleistung

3. Rechtsfolgen der Schlechtleistung

I. Schadenersatz

1. Bei Schlechtleistung, §§ 280 I, III, 281 BGB: SE statt der Leistung
2. Bei Mangelfolgeschäden: § 280 BGB (str.)
3. Bei Schutzpflichtverletzung: § 280 BGB oder nach §§ 280 I, III, 282 BGB: SE statt der Leistung

II. Rücktritt

1. Bei Schlechtleistung aus § 323 BGB, ggf. § 326 V BGB
2. Bei Schutzpflichtverletzung aus § 324 BGB

V. Schlechtleistung

2. Unterschiedliche Fallgruppen

d) Verletzung von Informationspflichten

Die G-AG stellt Bergschuhe her. Sie bezieht vorbehandeltes Leder von der Z-GmbH. Die Z-GmbH änderte (innerhalb der Spezifikation) die Imprägnierung des Leders, informierte die G-AG hierüber jedoch nicht.

Die von der G-AG hergestellten Bergschuhe erwiesen sich daraufhin als nicht wasserdicht. Wenig später brach der Umsatz der G-AG um 70% ein. Die G-AG will sich von der Lieferantin trennen und macht Schadenersatz geltend. Welche Ansprüche hat die G-AG gegen die Z-GmbH?

V. Schlechtleistung

3. Rechtsfolgen

Rücktritt wegen der Verletzung von Nebenleistungspflichten, § 323 BGB

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Behebbarer Leistungsmangel
3. Erfolglose Fristsetzung oder Entbehrlichkeit (§ 323 II BGB)
4. Kein Ausschluss
 - a) Unerhebliche Schlechtleistung, § 323 V 2 BGB
 - b) Verantwortlichkeit des G, § 323 VI, Fall 1 BGB
 - c) Annahmeverzug des G, § 323 VI, Fall 2 BGB

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

I. Nach § 311 II BGB entsteht ein (gesetzliches) vorvertragliches Schuldverhältnis in folgenden Konstellationen:

- Nr. 1. Aufnahme (förmlicher) Vertragsverhandlungen (letter of intent)
- Nr. 2. Anbahnung eines Vertrages (Betreten von Verkaufsräumen)
- Nr. 3. Ähnliche, rechtsgeschäftliche Kontakte – Auffangtatbestand (Hinweispflichten bei nichtigem Vertrag, BGH NJW 2005, 3209; vgl. auch BGH NJW 2007, 1459).

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

**I. Nach § 311 II BGB entsteht durch
Verhandlungen ein Schuldverhältnis.**

II. Fallgruppen der culpa in contrahendo

1. Verletzung von Rechtsgütern und Rechten des Vertragspartners
2. Verletzung sonstiger Interessen (insbesondere Vermögensinteressen)
3. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen

Haftung bei vertragsähnlichen Kontakten: BGH NJW 2007, 1459

Die Parteien streiten um die Erstattung außerprozessual aufgewendeter Rechtsanwaltskosten. Die Parteien waren in den Jahren 1999 und 2000 miteinander bekannt. Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 6. 12. 2000 forderte der Bekl. von der Kl. die Rückzahlung eines Betrags in Höhe von 201800 DM bis zum Jahresende und drohte an, anderenfalls Klage zu erheben. In dem Schreiben ist dargelegt, unter welchen Umständen der Bekl. der Kl. den Gesamtbetrag in mehreren Teilbeträgen überlassen habe. Die Kl. beauftragte ihrerseits einen Rechtsanwalt, der den geltend gemachten Anspruch als unbegründet zurückwies. Die angedrohte Klage erhob der Bekl. nicht. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Kl. Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von 2483,66 Euro, die sie zur Abwehr des vom Bekl. geltend gemachten Anspruchs aufgewendet hat. Mit Erfolg?

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

III. Rechtsfolgen der culpa in contrahendo

1. § 280 I BGB: Schadenersatz (idR nur Ersatz des Vertrauensschadens, BGH NJW 2006, 3139).
2. §§ 280 I, III, 282, 311 II BGB: Schadenersatz statt der Leistung, sofern es zum Vertragsschluß kommt und ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
3. § 324 BGB: Rücktritt, sofern ein Festhalten am geschlossenen Vertrag unzumutbar ist.

Abschlussfall: Leistungsstörungenrecht

Witwer W hat zwei Kinder, den mißratenen Emil und die treue Dora, die ihn pflegte und versorgte. Er bat RA Rust, ihn bei der Abfassung eines Testaments (zugunsten der D) zu beraten. R. konnte aus terminlichen Schwierigkeiten den W sechs Monate lang nicht aufsuchen, ließ sich aber in dieser Zeit über die Vermögensverhältnisse des W informieren. Schließlich sagte er der D zu, am 3.5. fest zu kommen. Auch dieser Termin fiel aus; am 5.5. starb der W.

1. Wie wurde der W beerbt?
2. Hat D. Ansprüche gegen R.?